

FR_GERICHTE 601 2019 127 vom 12. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2019_127

FR: FR_GERICHTE 601 2019 127 du 12 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 601 2019 127 del 12 dicembre 2019

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AGAIG; SGF 114.22.1]). Die Beschwerdeführer sind zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 und Art. 78 Abs. 2 VRG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer beantragen, es sei eine öffentliche Verhandlung anzusetzen und sowohl sie als auch die Ärzte des Beschwerdeführers vor Gericht persönlich anzuhören.

E. 2.2

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Nach ständiger Rechtsprechung steht ein Entscheid über den Aufenthalt eines Ausländers in einem Land oder dessen Wegweisung ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 6 Ziff. 1 EMRK; ein solcher Entscheid betrifft weder einen zivilrechtlichen Anspruch noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne der genannten Konventionsbestimmung (vgl. BGE 137 I 128 E. 4.4 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR). Es geht in solchen Fällen auch nicht um Verfahren um Erteilung einer Arbeitsbewilligung, welche vom Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dann erfasst werden, wenn nach der innerstaatlichen Gesetzgebung ein subjektiver Anspruch auf eine solche Bewilligung besteht (vgl. Urteile BGer 2D_16/2013 vom 8. Juli

2013 E. 3.2 mit Hinweisen; 2C_136/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 3.2). Aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK können die Beschwerdeführer mithin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 2.3

Art. 29 Abs. 2 BV vermittelt sodann nicht zwingend das Recht, mündlich angehört zu werden; dies gilt entsprechend auch für Art. 32 Abs. 1 VRG. Eine mündliche Äusserungsmöglichkeit kann zwar geboten sein wegen persönlicher Umstände, die sich nur aufgrund einer mündlichen Anhörung klären lassen bzw. wenn sich eine solche Anhörung für den zu fällenden Entscheid als unerlässlich erweist. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Beschwerdeführer hatten die Möglichkeit, ihre Standpunkte schriftlich einzubringen; dies sowohl im Verwaltungs- wie auch im Beschwerdeverfahren. Damit sind von einer persönlichen Anhörung der Beschwerdeführer sowie der Ärzte keine wesentlichen, neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb ohne Gehörsverletzung im Rahmen einer zulässigen antizipierten Beweiswürdigung (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3) auf eine öffentliche Verhandlung verzichtet werden kann. Schliesslich sei auf Art. 91 VRG hingewiesen, der vorsieht, dass, sofern es die Parteien verlangen oder es die Erledigung der Beschwerdesache erfordert, das Kantonsgericht eine mündliche Verhandlung anordnet (Abs. 1). Mündliche Verhandlungen können aber nicht verlangt werden, wenn die Sache offensichtlich begründet oder unbegründet erscheint (Abs. 1bis). Wie noch aufzuzeigen sein wird, ist die vor das Kantonsgericht getragene Angelegenheit offensichtlich unbegründet. Aus diesem Grund ist dem Begehren der Beschwerdeführer auch unter diesem Aspekt nicht stattzugeben.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8

E. 3.1

Die Beschwerdeführer kritisieren in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass der angefochtene Entscheid dem Rechtsvertreter nur für die Beschwerdeführerin, nicht aber auch für den Beschwerdeführer zugestellt worden sei, obschon sich dieser auf ein Recht auf Familiennachzug berufen könne.

E. 3.2

Im Verwaltungsverfahren haben sich beide Beschwerdeführer durch denselben Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Bruno Kaufmann, vertreten lassen. Die vom Beschwerdeführer eigenhändig unterzeichnete Vollmacht datiert vom 27. Februar 2019. Wenn der hier angefochtene Entscheid am 5. Juni 2019 dem Rechtsvertreter zugestellt wurde, muss sich dies der Beschwerdeführer anrechnen lassen, auch wenn in den Akten nur eine Zustellung für die durch denselben Rechtsvertreter vertretene Beschwerdeführerin erwähnt ist. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer gegen den Entscheid vom 31. Mai 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben hat, weshalb ein allfälliger Zustellungsfehler ohnehin geheilt wäre.

E. 3.3

Der erhobene Vorhalt scheint unter den gegebenen Umständen geradezu rechtsmissbräuchlich, weshalb die Beschwerdeführer damit nicht zu hören sind.

E. 4

Als Staatsbürger von Deutschland kann sich der Beschwerdeführer auf das FZA berufen. Auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre

Familienangehörigen ist das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) nur so weit anwendbar, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AIG günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AIG).

E. 4.1

Das FZA gewährt neben einem Recht auf Aufenthalt zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und einem Recht auf Niederlassung als Selbständiger (Art. 1 lit. a FZA) auch ein Recht auf Aufenthalt für Personen, die im Aufenthaltsstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1 lit. c FZA). Dieses Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird nach Art. 6 FZA gemäss den Bestimmungen des Anhangs I über Nichterwerbstätige gewährt. Art. 24 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA bestimmen diesbezüglich, dass eine Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren erhält, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, und über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Die Vertragsparteien können, wenn sie dies für erforderlich erachten, nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen. Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen auf Grund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen. Die VEP bestimmt in Art. 16 zu den bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach Art. 24 Anhang I FZA erforderlichen finanziellen Mitteln, dass die finanziellen Mittel von EU- und EFTA-Angehörigen

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 sowie ihren Familienangehörigen ausreichend sind, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die einem schweizerischen Antragsteller oder einer schweizerischen Antragstellerin und allenfalls seinen oder ihren Familienangehörigen aufgrund der persönlichen Situation nach Massgabe der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) gewährt werden (Abs. 1). Die finanziellen Mittel sind für rentenberechtigte EU- und EFTA-Angehörige sowie ihre Familienangehörigen ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen schweizerischen Antragsteller oder eine schweizerische Antragstellerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) berechtigt (Abs. 2).

E. 4.2

Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. zur Herleitung: BGE 135 II 265 E. 3.4 ff.) sind die erforderlichen Mittel nicht gegeben, wenn die betroffenen Personen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind und solche auch tatsächlich beziehen (BGE 135 II 265 E. 3.7 f.; Urteile BGer 2C_495/2014 vom 26. September 2014 E. 4.4; 2C_737/2014 vom 6. September 2014 E. 1.2; 2C_7/2014 vom 20. Januar 2014 E. 3; 2C_989/2011 vom 2.

April 2012 E. 3.3.4), soll doch die Regelung über die Wohnsitznahme nicht erwerbstätiger Personen gewährleisten, dass es nicht zu einer ungebührlichen Belastung der öffentlichen Finanzen des Aufnahmestaates kommt. Dieser Regelungszweck würde vereitelt, würden beitragsunabhängige Sonderleistungen, welche wesens- gemäss die öffentlichen Finanzen belasten, nicht zur Sozialhilfe im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA gezählt (Urteil BGer 2C_243/2015 vom 2. November 2015 E. 3.4.3).

E. 4.3

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Ergänzungsleistungen von monatlich CHF 1'238.- bezieht. Zusätzlich wird ein Betrag von monatlich CHF 434.- direkt an seine Krankenversicherung ausbezahlt. Die gestützt auf das ELG ausgerichteten Leistungen belaufen sich somit auf monatlich CHF 1'672.-. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und die gesetzlichen Voraussetzungen – namentlich Art. 16 Abs. 2 VEP – für die Erteilung der EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin vorliegend ganz klar nicht erfüllt sind.

E. 4.4

Was von den Beschwerdeführern dagegen vorgebracht wird, kann ihnen nicht zum Vorteil gereichen. So ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin (noch) nicht über eine zugesicherte Arbeitsstelle verfügt, weshalb kein entsprechendes Einkommen aus dieser Tätigkeit angerechnet werden kann. Dies bereits deshalb, weil unklar ist, ob die Beschwerdeführerin überhaupt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, zu wieviel Stellenprozenten sie arbeiten und wie hoch ihr Einkommen sein wird. Kommt hinzu, dass die heute 52-jährige Beschwerdeführerin über keine Ausbildung verfügt und nach Lage der Akten auch nie eine Arbeitsstelle innehatte, weshalb es für sie schwierig – wenn nicht gar unmöglich – sein dürfte, in der Schweiz eine Arbeitsstelle zu finden, die ihren Fähigkeiten entspricht. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer angibt, geheiratet zu haben, um nicht mehr alleine zu sein und Unterstützung in der Bewältigung des Alltags zu haben. So führt er in seinem Schreiben vom 21. Januar 2019 auch aus, dass seine Ehefrau vielleicht ein paar Stunden putzen gehen oder ältere Leute pflegen könnte, wenn es seine Gesundheit erlaube. Diese Aussagen lassen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin, sollte ihr die Einreise in die Schweiz erlaubt und ihr die beantragte EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, den Fokus auf die Pflege, Betreuung und Begleitung ihres Ehemannes legen dürfte und nicht auf die Ausübung einer

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Erwerbstätigkeit. Zudem dürften ein paar Stunden Erwerbstätigkeit in der Reinigung und/oder Altenpflege kaum ausreichen werden, um sowohl die monatlichen EL-Leistungen von insgesamt CHF 1'672.- wie auch den Fehlbetrag auszugleichen. Auch ändert die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nichts daran, dass er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seine Ehefrau in die Schweiz nachzuziehen. Sodann vermögen die Beschwerdeführer aus dem von ihnen angerufenen Art. 43 AIG nichts zu ihren Gunsten ableiten, sieht doch auch diese Bestimmung in ihrer ab 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Fassung vor, dass ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung nur dann Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung haben, wenn die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach ELG bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (Art. 43 Abs. 1 lit. e AIG). Da das AIG insofern keine günstigere Bestim-

mung vorsieht, kommt es vorliegend gar nicht zur Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 AIG). Schliesslich sind die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Erteilung einer EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung spätestens bei der Erteilung der Aufent- haltsbewilligung erfüllt sein müssen, besteht doch das Aufenthaltsrecht nur so lange, als die Berechtigten die entsprechenden Bedingungen einhalten (vgl. Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA).

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung vorliegend nicht erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz A. _____ zu Recht die Einreise und die Erteilung einer EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung verweigert hat.

E. 5

Die Beschwerde vom 5. Juli 2019 ist somit abzuweisen und der angefochtene Entscheid vom 31. Mai 2019 zu bestätigen.

E. 6

Die Beschwerdeführer beantragen für das vorliegende Beschwerdeverfahren die vollständige unentgeltliche Rechtspflege.

E. 6.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 29 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter Vorbehalt dieses verfassungsmässigen Mindestanspruchs wird der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Danach umfasst die unentgeltliche Rechtspflege für den Berechtigten je nach den Umständen die vollständige oder teilweise Befreiung von den Gerichtskosten und/oder von der Verpflichtung, einen Kostenvorschuss oder Sicherheiten zu leisten (Art. 143 Abs. 1 VRG). Das vorliegende Gesuch ist demnach zu bewilligen, wenn die Beschwerdeführer bedürftig sind und die Streitsache nicht offensichtlich aussichtslos ist.

E. 6.2

Es wurde bereits dargelegt, dass der Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung (namentlich Art. 16 Abs. 2 VEP) an die Beschwerdeführerin vorliegend ganz klar nicht erfüllt sind. Die gegen den Entscheid vom 31. Mai 2019 erhobene

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Beschwerde muss damit als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 6.3

Indessen ist in Anwendung von Art. 129 lit. a VRG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (601 2019 127). II. Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen (601 2019 128). III. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann ebenfalls innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden. Mit diesem Rechtsmittel könnte allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Freiburg, 12. Dezember 2019/dki Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.